

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung gelten für alle Ersatzteilverkäufe der Tornos SA, im Folgenden **Tornos**, an alle ihre Kunden, im Folgenden **Kunde**, vorbehaltlich der Änderungen, die sie schriftlich in ihren Angeboten, Auftragsbestätigungen oder gesonderten Verträgen vornimmt. Alle abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie Tornos auf Veranlassung des Kunden schriftlich akzeptiert hat. Anderenfalls wird zugrunde gelegt, dass der Kunde auf seine eigenen Einkaufsbedingungen verzichtet hat.

2. Vertragsabschluss - Schriftform

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Tornos, im Folgenden die **Parteien**, wird geschlossen, sobald Tornos nach Eingang des Auftrags des Kunden, im Folgenden der **Auftrag**, über die Ersatzteile, im Folgenden die **Teile**, dem Kunden den Auftrag schriftlich bestätigt, im Folgenden die **Bestätigung**.

Jede Erklärung und jede Handlung der Parteien mit Rechtswirkung bedarf der Schriftform.

3. Technische Dokumentation

Ausgenommen bei gegenteiliger schriftlicher Bestimmung von Tornos haben die technischen Angaben in den Broschüren, Katalogen, technischen Datenblättern usw. sowie in den Dokumenten, die dem Kunden oder seinen Vertretern überlassen wurden, den Hinweischarakter unabhängig davon, ob sie die Teile oder andere Produkte betreffen; sie sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum von Tornos.

Die Schemata, Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen usw. jeder Partei bleiben alleiniges und vollständiges Eigentum der Partei, die sie erstellt hat, und dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Partei, die sie erstellt hat, keiner anderen Verwendung zugeführt oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Davon ausgenommen sind die Zeichnungen usw., die Tornos ihren Zulieferern vertraulich und nur leihweise zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben überlassen muss.

4. Umfang und Ausführung der Lieferung

Der Umfang der Lieferung und ihre Ausführung sind in der Bestätigung definiert. Nicht eingeschlossene Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Preise

Die Preise verstehen sich netto, Bereitstellung der Teile an den Versandorten von Tornos, Transport, Versicherung und Verpackung ausgeschlossen, gemäß Bedingung **EXW** der Incoterms 2010, in der Währung, die in der Bestätigung angegeben ist, ausschließlich USt, ohne jeden Abzug; sie gelten für den Auftrag wie in der Bestätigung definiert und können von Tornos geändert werden, wenn der Kunde Änderungen an seinem Auftrag vornimmt (Spezifikationen, Fristen, Mengen usw. der Teile), oder bei einer Verzögerung aus einem Grund, der dem Kunden zuzuschreiben ist.

Die damit verbundenen Auslagen wie beispielsweise die Kosten der Bankgarantie, der Ausfuhr, Einfuhr, Zölle, Steuern, Abgaben usw. sind nicht in den Preisen eingeschlossen.

6. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist ist in der Bestätigung von Tornos angegeben, oder im Falle der Änderung des Auftrags durch den Kunden in der für den letzten Auftrag ausgestellten Bestätigung.

Die Lieferung findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem Tornos dem ersten Spediteur das Produkt zur Verfügung stellt.

Ein Lieferverzug schließt jeden Schadensersatzanspruch aus unabhängig davon, ob es sich um unmittelbare, mittelbare oder Rückwirkungsschäden, Produktionsausfälle, nicht realisierte Gewinne usw. geht, ebenso wie die Reduzierung oder Stornierung des Auftrages oder jedes anderen bestätigten Auftrages. Der Fall schweren Verstoßes durch Tornos ist vorbehalten.

7. Annahme des gelieferten Produkts

Der Kunde überprüft bei Erhalt der Teile ihren Zustand und ihre Qualität. Bei Transportschäden stellt er alle erforderlichen Beweiselemente zusammen und hält sie für Tornos, den Spediteur, den Versicherer und jeden betroffenen Dritten zur Verfügung; er teilt Tornos, dem letzten Spediteur und der Transportversicherung alle festgestellten Transportschäden sofort nach Erhalt der Teile mit.

Jeder sonstige Schaden wird Tornos unverzüglich und schriftlich angezeigt, spätestens jedoch in der Woche nach Erhalt der Teile. Erfolgt innerhalb vorstehender Frist keine schriftliche Beanstandung, gelten die Teile als vom Kunden akzeptiert.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum der gelieferten Teile geht erst zum Zeitpunkt ihrer vollständigen Bezahlung durch den Kunden auf den Kunden über. Letzterer verpflichtet sich, sich an den Maßnahmen zu beteiligen, die sich ggf. zur Gewährleistung des Eigentumsrechts von Tornos als erforderlich erweisen.

Der Kunde kümmert sich um die Teile und versichert sie während des Zeitraums des Eigentumsvorbehalts von Tornos angemessen; insbesondere verpflichtet sich der Kunde für den Fall, dass eine Beschlagnahme oder Beanspruchung durch einen Dritten droht, diesem unverzüglich die Eigenschaft von Tornos als Eigentümer der bedrohten Teile mitzuteilen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden erfolgt, sobald Tornos die Teile in den Räumlichkeiten von Tornos dem Spediteur übergeben hat.

Vom Erhalt der Teile an ist der Kunde allein verantwortlich für ihr Auspacken und für eine geeignete Lagerung am Bestimmungsort.

10. Transport, Versicherung und Verpackung

Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden, der alle Kosten dafür sowie für Versicherung und Verpackung übernimmt; letztere wird nicht zurückgenommen.

Ausgenommen bei gegenteiliger Angabe des Kunden hat Tornos die Wahl des Spediteurs, der Transportart sowie der Verpackung und versichert die Teile, alles auf Kosten des Kunden, bei einem Versicherer seiner Wahl gegen die üblichen Transportrisiken.

11. Zahlung

Die Preise einschließlich der zugehörigen Auslagen wie in Art. 5 erwähnt sind für Tornos gebührenfrei, vollständig und ohne jede Einbehaltung welcher Art auch immer fristgerecht sowie in der Währung und an eine der Anschriften zu bezahlen, die in der Bestätigung oder gegebenenfalls in der Rechnung angegeben sind.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist Tornos berechtigt, Zinsen und Gebühren entsprechend den Marktbedingungen zu erheben. Weitere Lieferungen können bis zur Zahlung zurückgehalten werden, und Tornos kann andere Zahlungsmodalitäten festsetzen.

12. Garantie

Tornos garantiert, dass die *Teile der Bestätigung* von Tornos entsprechen, keinerlei Mängel in Konzeption, Konstruktion, Montage oder Werkstoff aufweisen und unter normalen Bedingungen einsetzbar sind unter der Voraussetzung, dass die Angaben in den Anweisungen von Tornos eingehalten werden.

Die Garantiezeit beträgt 6 Monate ab der Lieferung der *Teile*. Die Garantiezeit für die *Teile*, die vom Kundendienst von Tornos ersetzt werden, beträgt 12 Monate ab dem Einbau. Davon ausgenommen sind die *Verschleißteile*, die, soweit in *Bestätigung* nicht anders angegeben, nicht von einer Garantie erfasst sind.

Nach Wahl von Tornos bezieht sich die Garantie auf die kostenlose Reparatur der *Teile* oder ihren kostenlosen Ersatz. Die Mängel müssen von Tornos festgestellt und obligatorisch akzeptiert werden können; dazu erfolgt die Rücksendung mangelhafter *Teile* auf Kosten und Gefahr des Kunden an die lokale Organisation von Tornos, die den Ersatz durchführen wird.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind alle anderen Ansprüche, insbesondere im Hinblick auf Schadensersatz, sei es für unmittelbare, mittelbare oder Rückwirkungsschäden, Produktionsausfälle, nicht realisierte Gewinne usw. sowie die Möglichkeit des Kunden den *Auftrag* oder irgendeinen anderen bereits bestätigten *Auftrag* zu reduzieren oder zu stornieren. Der Fall schweren Verstoßes durch Tornos ist vorbehalten.

Die Garantie deckt keine Schäden ab, die aus normalem Verschleiß, unsachgemäßem Umgang oder Lagerung, unterlassener Instandhaltung, übermäßiger Nutzung oder Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung resultieren.

Durch jeden direkten Eingriff in Form von Reparaturen, Änderungen oder Umbauten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tornos, die der Kunde oder ein Dritter an den *Teilen* durchführt, nachdem diese *Teile* Tornos verlassen haben, verfällt die Garantie von Tornos für die entsprechenden *Teile*.

13. Rücksendung von Teilen durch den Kunden, die er bei sich gelagert hat

Im Falle neuer *Standardteile* in einwandfreiem Zustand, die noch nicht veraltet sind und von Tornos vor nicht mehr als dreißig (30) Tagen geliefert wurden, kann der Kunde Tornos vorschlagen, sie zurückzunehmen, aber Tornos ist nicht verpflichtet, sie zu akzeptieren. Wenn Tornos zustimmt, sind alle Kosten und Risiken der Rücksendung vom Kunden zu tragen.

Tornos schreibt dem Kunden den Nettopreis gut (nach Abzug der Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Verzollungskosten usw.), den der Kunde ursprünglich tatsächlich bezahlt hat, abzüglich fünfundzwanzig Prozent (25 %), jedoch mindestens zweihundert Schweizer Franken (CHF 200), als Bearbeitungsgebühr.

Nicht-*Standardteile* werden nicht zurückgenommen.

14. Austausch

Unter Austausch ist der Ersatz eines *Teils*, einer *Unterbaugruppe* oder eines *Moduls* durch ein baugleiches Element zu verstehen, das allerdings nicht neu, sondern von Tornos ordnungsgemäß überholt ist, und für das die gleiche Garantie und dieselben Spezifikationen gelten wie für ein entsprechendes neues Element, allerdings zu einem günstigeren Preis.

Tornos garantiert nicht, ständig solche Elemente an Lager zu haben und liefern zu können.

Das defekte Element, das Gegenstand eines Austauschs wird, muss in reparaturfähigem Zustand sein und Tornos innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung des Austauschelements zugehen, wobei der Kunde die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten bezahlt; die Zoll-, Einfuhr- oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten von Tornos. Anderenfalls schreibt Tornos dem Kunden die Differenz zwischen dem bei Auslieferung fakturierten Preis und dem Rücknahmepreis des defekten Elements nicht gut.

15. Stornierung / Reduzierung des Auftrages - Aussetzung der Auftragserfüllung

Wenn der Kunde den bestätigten Auftrag aus einem Grund, der nicht Tornos zuzuschreiben ist, reduzieren oder stornieren sollte, stellt Tornos dem Kunden Folgendes in Rechnung (Rechnungen sind gemäß den geltenden Zahlungsbedingungen fällig):

A.- Kostenpauschale:

- Reduzierung des Auftrages: Pauschale von einhundert Schweizer Franken (CHF 100) zur Deckung der Bearbeitungskosten,
- Stornierung: Pauschale von zweihundert Schweizer Franken (CHF 200) zur Deckung der Bearbeitungskosten.

B.- Aufschlag:

- Wenn sich die Reduzierung des Auftrags oder seine Stornierung auf den Preis pro Menge oder mögliche mengenabhängige Preisnachlässe auswirkt, stellt Tornos die entsprechende Differenz in Rechnung.
- Wenn sich die *Teile*, deren Mengen reduziert oder storniert wurden, nicht im Bestand von Tornos befinden (große Menge oder unübliche *Teile* oder Sonderteile) und die Reduzierung oder Stornierung bei Tornos eingegangen ist, nachdem Tornos die Fertigung dieser *Teile* bei einem Zulieferer oder intern veranlasst hat, stellt Tornos die Hälfte (50 %) des Auftragspreises oder des stornierten Teils des Auftrages oder des Preises der Teilemenge in Rechnung, deren Lieferung reduziert wurde.

16. Verzug des Kunden; vom Kunden nicht eingehaltene Verpflichtungen; Verschlechterung seiner Finanzlage

Wenn der Kunde eine oder alle seine Verpflichtungen gegenüber Tornos nicht einhält, oder wenn Tornos den Kunden gemahnt hat und der Kunde seine Probleme nicht innerhalb der von Tornos gesetzten Frist löst, oder wenn Tornos im Laufe der Auftragserfüllung feststellt, dass sich die Lage des Kunden zu verschlechtern droht oder verschlechtert hat, kann Tornos vom Kunden verlangen, Garantien zu bieten oder Vorschüsse zu leisten, und bis zum Erhalt dieser Garantien oder Vorschüsse kann Tornos den Auftrag reduzieren oder seine Erfüllung aussetzen bzw. stornieren, ohne dass dadurch dem Kunden irgendein Entschädigungsanspruch entsteht. Alle Kosten, die daraus für Tornos resultieren, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

17. Höhere Gewalt

Wenn der Versand der *Teile* aus Gründen höherer Gewalt unmöglich wird, werden sich die *Parteien* beraten, um eine ausgewogene Lösung zu finden.

18. Ungültigkeit einer Bestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen teilweise oder ganz für ungültig erklärt werden, behalten die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen umfassend Gültigkeit. Im Hinblick auf die für ungültig erklärte/n Bestimmung/en werden sich die *Parteien* beraten, um eine Ersatzlösung zu finden, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Tragweite der für ungültig erklärten Bestimmung/en möglichst nahe kommt.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Moutier, Schweiz, und es gilt ausschließlich das materielle schweizerische Recht. Ausdrücklich ausgeschlossen sind andere Bestimmungen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Konvention - 1980).